

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 17, 1868, S. 165 - 166

Die allgemeine Regel, nach welcher jede Partei, sofern derselben keine Rechtsvermuthungen zur Seite stehen, ihre auf Thatsachen beruhenden Behauptungen oder Einreden zu beweisen hat, findet dahin Anwendung, daß der Wechselverklagte seinen gegen die Gültigkeit seines Wechselacceptes gerichteten Einwand: zur Zeit derselben noch minderjährig gewesen zu sein und unter väterlicher Gewalt gestanden zu haben, durch Beweis zu vertreten hat

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

zeige gemacht ist, so kann die Ableistung des Diffessionseides nicht weiter in Frage kommen, vielmehr ist erst alsdann zu prüfen, ob die von einem Andern für den Schwörenden gemachte Unterschrift auch Gültigkeit und rechtsverbindliche Kraft habe.

Dieser Grundsatz gilt gemeinrechtlich auch im Wechselproceße in Betreff der Wechselunterschriften.

Entscheidung des Obertribunals zu Berlin vom 4. April 1865.

19.

Die allgemeine Regel, nach welcher jede Partei, sofern derselben keine Rechtsvermuthungen zur Seite stehen, ihre auf Thatsachen beruhenden Behauptungen oder Einreden zu beweisen hat, findet dahin Anwendung, daß der Wechselverklagte seinen gegen die Gültigkeit seines Wechselacceptes gerichteten Einwand: zur Zeit derselben noch minderjährig gewesen zu sein und unter väterlicher Gewalt gestanden zu haben, durch Beweis zu vertreten hat.

Der Verklagte, Lieutenant Graf von Dürkheim in Münster, aus seinem Accepte des von C. G. Weber in Berlin über 481 Thlr. auf ihn am 11. Juli 1862 gezogenen, am 6. October 1862 fälligen Wechsels wegen des verschriebenen Betrages nebst Verzugszinsen, Protestkosten und Provision von dem Schankwirthe Waschin in Berlin gerichtlich in Anspruch genommen, setzte dieser Klage den Einwand entgegen: „daß er am 18. Febr. 1839 geboren, mithin im Jahre 1862 noch minderjährig gewesen sei und sich noch in väterlicher Gewalt befinde,“ was er in den Acten Paulich wider Dürkheim bereits durch Eidesleistung dargethan haben wollte. Die zur Widerlegung dieses Einwandes von dem Kläger aufgestellten Behauptungen:

- a) daß Beklagter in der Rheinprovinz und nicht im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein geboren sei,
- b) daß der Vater des Beklagten vor der Acceptation des Wechsels ausdrücklich darenin gewilligt habe, daß Beklagter ein besonderes Gewerbe für eigene Rechnung annehme,

sind von dem Beklagten, unter Annahme des darüber zugeschobenen Eides, bestritten worden. Obwohl der Verklagte demnächst in dem zur Abnahme des von ihm rücksichtlich der erstern Behauptung verlangten Ignoranzseides anberaumten Termine:

daß er in einem Theile der Rheinprovinz geboren worden, in welchem das Französische Bürgerliche Gesetzbuch Geltung hat, ausgeblieben war, hat das Stadtgericht zu Berlin dennoch den Kläger abgewiesen, weil die Gesetze des Ortes, wo Jemand geboren, über die Handlungsfähigkeit noch nicht unbedingt entscheidend seien, die Einwilligung des Vaters in den selbständigen Gewerbetrieb aber die Wirkung der Majorannitätserklärung nur dann hätte, wenn solcher wirklich begonnen worden sei.

Der Kläger appellirte. Er führte aus, daß der Verklagte, da er in der Rheinprovinz geboren, mit dem vollendeten 21. Jahre großjährig geworden und damit auch aus der väterlichen Gewalt geschieden sei.

Das Kammergericht hat hierauf das erste Erkenntniß abgeändert und den Verklagten nach dem Klageantrage verurtheilt.

Auf die von dem Verklagten ergriffene Revision hat das Obertribunal zu Berlin am 6. April 1865 das Appellationserkenntniß aufgehoben und die Sache zur weiteren Erörterung und Beweisaufnahme, sowie zur anderweiten Entscheidung in die zweite Instanz zurückgewiesen, in Erwägung:

daß nach allgemeiner Regel jede Partei, sei es Kläger oder Verklagter, sofern derselben keine Rechtspräsumtionen zur Seite stehen, ihre auf Thatsachen beruhenden Behauptungen oder Einreden zu erweisen hat;

daß, dies erwogen, der Verklagte seinen gegen die Gültigkeit seines Wechselacceptes gerichteten Einwand: zur Zeit desselben, — im Jahre 1862 — noch minderjährig gewesen zu sein und unter väterlicher Gewalt gestanden zu haben, durch Beweis zu vertreten, respective zu erweisen hatte;

daß derselbe von dieser Beweislast nur insoweit entbunden war, als gegnerischer Seite zugestanden ist, sein Vater sei noch am Leben;

daß derselbe aber auch den Beweis für seine im Uebrigen bestrittene Einrede in seiner Klagebeantwortung durch Provocation auf die Acten des hiesigen Stadtgerichts in Sachen Paulsen wider den Verklagten angetreten hat;

daß daher dieser Beweis aufzunehmen und erst nach seinem Resultate die Nothwendigkeit und Erheblichkeit des von dem Kläger angetretenen Gegenbeweises darüber:

daß Verklagter — wenngleich nach seiner Angabe erst am 18. Februar 1839 geboren — zur Zeit seines Wechselacceptes bereits 21 Jahre alt, mithin nach den Grundsätzen des am Orte seiner Geburt und im damaligen Domicil seines Vaters gültigen Französischen Rechts bereits majorenn und aus der väterlichen Gewalt geschieden gewesen sei, Code civil Art. 372. u. 488., eingehend zu beurtheilen und festzustellen ist;

daß hierbei insbesondere zu erwägen bleibt, wie der Eidesantrag des Klägers nach dieser Richtung in Ermangelung näherer Angaben desselben über den Geburtsort des Verklagten und des damaligen Domicils seines Vaters ebenso unzureichend erscheint, als das gewählte Beweismittel selbst, da dasselbe dem Schwörenden ein Urtheil zumuthet, daß niemals Gegenstand einer Eidesdelation sein darf, §§. 255. 286 ff., §. 312. I. 10. der Allgem. Gerichtsordnung, vergl. §. 10. I. 13. Nr. 9. ebendasselbst;

daß daher auch dem Verklagten sein Ausbleiben in Schwurterminen zur Ableistung der in erster und zweiter Instanz normirten